jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/3 4Ob566/91, 1Ob568/93, 6Ob587/93, 1Ob586/93, 1Ob550/94, 3Ob160/94 (3Ob161/94), 1Ob59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1991

Norm

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ad
ABGB §140 Ad
ABGB §936 VIIc

Rechtssatz

Unterhaltsvergleichen wohnt als eine im redlichen Verkehr geltende Gewohnheit die Umstandsklausel inne; der Unterhaltsanspruch ist daher bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse neu zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 566/91
  Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 566/91
- 1 Ob 568/93
  Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 568/93
- 6 Ob 587/93
  Entscheidungstext OGH 22.09.1993 6 Ob 587/93
  Veröff: SZ 66/114
- 1 Ob 586/93
  Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 586/93
  nur: Unterhaltsvergleichen wohnt als eine im redlichen Verkehr geltende Gewohnheit die Umstandsklausel inne. (T1)
- 1 Ob 550/94
  Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 550/94
  Beisatz: Ist in einem Verfahren der Unterhalt neu festzusetzen gewesen und treten Umstände ein, die eine Neufestsetzung abermals erfordern, ist diese Neufestsetzung unter Bedachtnahme auf sämtliche Bemessungskriterien durchzuführen, wobei dies durchaus andere Ergebnisse zeitigen kann als die ursprüngliche Unterhaltsbemessung. (T2)
- 3 Ob 160/94
  Entscheidungstext OGH 21.09.1994 3 Ob 160/94

Vgl; Beis wie T2

- 1 Ob 590/95
  Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 590/95
  Auch
- 1 Ob 123/98i
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 123/98i
  Auch; Beisatz: Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, sind sowohl die nachträglich objektiv feststellbaren, für die Unterhaltsbemessung bestimmenden Umstände als auch die von den Parteien übereinstimmend vorausgesetzten oder zugrundegelegten einzelnen Bemessungsgrundlagen. (T3)
  Beisatz: Jede wesentliche Änderung der Verhältnisse führt zu einer Neufestsetzung des Unterhalts, die unter Bedachtnahme auf sämtliche Bemessungskriterien vorzunehmen ist. (T4)
- 1 Ob 74/02t
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 74/02t
  Vgl; Beisatz: Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist auch dann anzunehmen, wenn schon zur Zeit der früheren Entscheidung eingetretene Tatsachen dem Gericht erst später bekannt werden. (T5)
- 4 Ob 204/02g
  Entscheidungstext OGH 24.09.2002 4 Ob 204/02g
  Vgl auch; Beisatz: Ein bestehender Unterhaltstitel, der laufenden Unterhalt für die Zukunft zuspricht, kann im Klagewege (Änderungsklage) bei wesentlicher Änderung anspruchsbegründender Tatsachen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden kann, doch gilt dies nur so lange, als hinsichtlich des von der beantragten Veränderung betroffenen Zeitraums noch keine gerichtliche Entscheidung nach Durchführung eines Verfahrens zur Überprüfung der Sachlage ergangen ist. (T6)
- 6 Ob 142/02d
  Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 142/02d
  Beis wie T3; Beisatz: Änderungen der Leistungsfähigkeit (oder der Bedürfnisse), auf die bereits im Vergleich Bedacht genommen wurden, sind von der Anwendung der Umstandsklausel ausgenommen. (T7)
- 6 Ob 180/03v
  Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 180/03v
  Beis wie T2
- 3 Ob 64/03p
  Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 64/03p
  Auch
- 8 Ob 119/03p
  Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 Ob 119/03p
- 6 Ob 120/03w
  Entscheidungstext OGH 11.12.2003 6 Ob 120/03w
- 10 Ob 35/04a
  Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 Ob 35/04a
  Auch
- 3 Ob 113/04w
  Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 113/04w
  Auch
- 7 Ob 82/05t
  Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 82/05t
- 6 Ob 311/05m
  Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 311/05m
  Beisatz: Hier: Von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse konnte aber nur dann gesprochen werden, wenn der Beklagte mit einem längerfristigen Dienstverhältnis rechnen hätte können oder aber auf längere Zeit entgegen den allgemeinen Erwartungen Arbeit gefunden hätte. So war die fiktive Bemessungsgrundlage nach der Anspannungstheorie weiter anzuwenden.(T8)

- 7 Ob 293/06y
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 293/06y
  Beisatz: Es kann auch eine Änderung der Verhältnisse für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Die seinerzeitige Unterhaltsbemessung ist bei Bejahung geänderter Verhältnisse nicht mehr bindend. (T9)
- 1 Ob 38/07f
  Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 38/07f
  Beisatz: Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse erlaubt auch bei in einer rechtskräftigen Entscheidung festgelegten bzw. in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten Unterhaltsansprüchen eine Neufestsetzung im Weg einer Abänderung der bestehenden Entscheidung bzw des gerichtlichen Vergleichs oder allenfalls ein Herabsetzungsbegehren mittels Oppositionsklage. (T10)
  Beisatz: Neben Sachverhaltsänderungen (zB Erhöhung der Unterhaltsbemessungsgrundlage) kommen auch Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder tiefgreifende Änderungen der Rechtsprechung in Betracht. Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch dann vor, wenn die Parteien des Unterhaltsvergleichs irrtümlich von falschen Bemessungsgrundlagen ausgegangen sind. (T11)
- 6 Ob 57/09i
  Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 57/09i
- 9 Ob 28/10y
  Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 28/10y
- 1 Ob 95/10t
  Entscheidungstext OGH 10.08.2010 1 Ob 95/10t
- 8 Ob 75/10b
  Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 75/10b
  Auch; Beisatz: Durch gerichtliche Entscheidung oder Vergleich festgesetzte Unterhaltsansprüche unterliegen der Umstandsklausel. Der Anspruch kann daher nur im Fall einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse neu bemessen werden. (T12)
  Beisatz: Der in der Judikatur für eine relevante Einkommenserhöhung zur Umstandsklausel angeführte Prozentsatz von 10 % stellt keine starre Grenze, sondern nur einen Richtwert dar. Auch bei einer Änderung mehrerer Parameter für die Bemessung des Unterhalts kann die (ergänzende) Vertragsauslegung zum Ergebnis führen, dass die in einem Unterhaltsvergleich festgelegte Relation zwischen Einkommen und Unterhaltshöhe nicht zu vernachlässigen ist. In diesem Fall müssen sich dem Vergleich oder der Aktenlage genügende Anhaltspunkte für eine zukünftige Regelung des Unterhalts entnehmen lassen. (T13)
  Veröff: SZ 2010/98
- 5 Ob 241/10t
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 241/10t
  Auch; Beis ähnlich wie T12
- 8 Ob 102/11z
  Entscheidungstext OGH 24.10.2011 8 Ob 102/11z
  Auch
- 7 Ob 179/11s
  Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s
  Vgl auch; Beisatz: Wegen des Alimentationszwecks schließen nach ständiger Rechtsprechung alle gesetzlichen Unterhaltspflichten die Umstandsklausel ein. (T14)
- 7 Ob 32/12z
  Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 32/12z
  Auch
- 1 Ob 152/13d
  Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 152/13d
  Vgl auch
- 9 Ob 49/13s
  Entscheidungstext OGH 26.11.2013 9 Ob 49/13s
- 7 Ob 16/14z

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 16/14z
Auch; Beisatz: Jede Unterhaltsregelung, ob durch gerichtliche Entscheidung oder (gerichtlichen) Vergleich, unterliegt der Umstandsklausel, sodass wesentliche Änderungen der Verhältnisse auf Antrag zu einer Neufestsetzung des Unterhaltsanspruchs führen. (T15)
Veröff: SZ 2014/19

- 1 Ob 182/14t
  Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 182/14t
  Auch
- 3 Ob 156/15k
  Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 156/15k
  Auch
- 10 Ob 59/16y
  Entscheidungstext OGH 13.09.2016 10 Ob 59/16y
  Auch
- 4 Ob 211/16g
  Entscheidungstext OGH 22.11.2016 4 Ob 211/16g
  Auch; Beis ähnlich wie T11
- 1 Ob 131/16w
  Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 131/16w
- 3 Ob 256/16t
  Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 256/16t
  Beis wie T10
- 4 Ob 114/17v
  Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 114/17v
  Vgl auch; Beisatz: Die Verhältnisse zur Zeit des Vergleichsabschlusses bilden – wenn nichts anderes vereinbart wurde – den Gegenstand des Vergleichs und damit auch seiner Bereinigungswirkung. Nur später eintretende Änderungen der Verhältnisse sind von der Bereinigungswirkung des Vergleichs nicht erfasst. (T16)
- 10 Ob 42/17z
  Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 Ob 42/17z
- 7 Ob 77/18a
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 77/18a
  Beis wie T15
- 5 Ob 17/20s
  Entscheidungstext OGH 03.04.2020 5 Ob 17/20s
- 10 Ob 25/21f
  Entscheidungstext OGH 16.11.2021 10 Ob 25/21f
  Vgl; Beisatz: Hier: Anerkenntnisurteil. (T17)
- 9 Ob 23/21d
  Entscheidungstext OGH 25.11.2021 9 Ob 23/21d
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0018984

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at